

Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ (Drucksache 15/3133)

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Zu Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich insbesondere“
- b) Nr. 1. erhält folgende Fassung:
„1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, vor allem durch die Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft,“
- c) Folgende Nr. 2. wird neu eingefügt:
„2. technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen,“
- d) Die bisherige Nr. 2. wird Nr. 3.
- e) Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4. und erhält folgende Fassung:
„die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes unterstützen und“
- f) Die bisherige Nr. 4. wird Nr. 5. und erhält folgende Fassung:
„den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft zu Fragen der technologischen und energiewirtschaftlichen Innovationen fördern und zu einem innovationsfreundlichen gesellschaftlichen Bewusstsein beitragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Leitlinien“ ersetzt durch das Wort „Richtlinien“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Näheres über die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Werden die Stiftungsmittel nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, sind sie einer Rücklage zuzuführen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:“
- bb) Nr. 3. erhält folgende Fassung:
„3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden durch die entsendenden Stellen benannt und abberufen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Ausschuss“ ersetzt durch die Worte „eine Finanzkommission“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Ausschusses“ ersetzt durch die Worte „der Kommission“.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von §§ 51 und 52 des Landesverwaltungsgesetzes erstreckt sich die Aufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums darauf, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Das Innenministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung ihrer Aufgaben recht- und satzungsmäßig erfüllt. §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Höhe des im Zeitpunkt der Zusammenlegung der Stiftungen vorhandenen Stiftungsvermögens sowie dessen Zusammensetzung, insbesondere Stiftungskapital, Rücklagen usw., ist vom Vorstand der Stiftung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die in den Stiftungen Energiestiftung Schleswig-Holstein und Technologiestiftung Schleswig-Holstein gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 8, 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11.12.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 668), als Personalräte der jeweiligen Tätigkeitsbereiche in der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit, längstens jedoch bis zur Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestehen.“

c) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bis zum Ablauf der Amtszeit der in Absatz 5 genannten Personalräte bilden die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter der in Absatz 5 genannten Personalräte den Gesamtpersonalrat der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein.“

d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen, längstens bis zur Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, fort.“

8. § 16, erster Satz erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am „01.07.2004“ in Kraft.“

Friedrich-Carl Wodarz
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion